



Politische Gemeinde

Gebührentarif
vom 1. Januar 2018

Inhalt

A. Allgemeine Verwaltungsgebühren	5
Art. 1 Schreibegebühren	5
Art. 2 Kopien	5
Art. 3 Drucksachen.....	5
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) 5	
Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren.....	6
Art. 6 Verrechnungsansätze	6
Art. 7 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts.....	7
Art. 8 Personalkosten	7
B. Bauwesen	7
Art. 9 Baugesuche.....	7
Art. 10 Baukontrollen.....	7
Art. 11 Technische Bauten, Bauteile und Anlage.....	7
Art. 12 Grenzmutationen	8
Art. 13 Ausserordentliche Entscheide und Aufwendungen	8
Art. 14 Gebührenreduktion	8
Art. 15 Publikationsgebühren, inkl. Baugespannkontrolle	8
Art. 16 Zustellung baurechtlicher Entscheide	8
Art. 17 Planungsrechtliche Aufgaben	8
Art. 18 Bereitstellen und Kopieren von Planunterlagen.....	8
Art. 19 Sprechstunde.....	8
Art. 20 Hausnummern und Hinweisschilder	9
Art. 21 Gebühren des Unterhaltungsdienstes.....	9
C. Bestattungswesen	9
Art. 22 Bestattungskosten	9
Art. 23 Grabmiete.....	9
Art. 24 Jährliche Grabpflegegebühren Wechselbepflanzung	9
Art. 25 Einmalige Grabpflegegebühren Wechselbepflanzung.....	10
Art. 26 Einmalige Grabpflegegebühren Dauerbepflanzung.....	10
Art. 27 Jährliche Grabpflegegebühren Selbstanpflanzler.....	10
Art. 28 Unterhaltungspauschale für Gemeinschaftsgräber CHF 100.00	10
D. Benützungsggebühren für kommunale Einrichtungen.....	10
Art. 29 Bibliothek	10
Art. 30 Benützung öffentlicher Räume und Anlagen, Allgemeines	11
Art. 31 Turnhallen der Primarschulanlagen	11
Art. 32 Singsäle der Primarschulanlagen.....	11
Art. 33 Sporthalle Looren	11
Art. 34 Gymnastikraum der Sporthalle Looren.....	11
Art. 35 Clubraum der Sporthalle Looren	12
Art. 36 Sportanlage Looren	12
Art. 37 Loorensaal.....	12
Art. 38 Mühlesaal	12
Art. 39 Burgkeller	12

Art. 40	Burgscheune.....	12
Art. 41	Bearbeitungsgebühr bei Annullation (bei Vorauszahlung).....	13
Art. 42	Gebühr bei später/fehlender Abmeldung.....	13
E.	Einbürgerung	13
Art. 43	Schweizerinnen und Schweizer	13
Art. 44	Ausländerinnen und Ausländer	13
Art. 45	Weitere Gebühren.....	13
Art. 46	Negativer Einbürgerungsentscheid, Rückzug Einbürgerungsgesuch	14
Art. 47	Sistierung Einbürgerungsgesuch bei mangelnder/ungenügender Integration...	14
Art. 48	Nicht oder verspätetes Erscheinen vor der Bürgerrechtsdelegation	14
F.	Entsorgung.....	14
Art. 49	Grundgebühren Abfallentsorgung pro Jahr (exkl. MwSt.).....	14
Art. 50	Kehrichtgebühr (inkl. MwSt.).....	14
Art. 51	Sperrgutgebühr (inkl. MwSt.)	14
Art. 52	Grüngutgebühr (inkl. MwSt.)	14
Art. 53	Grüngut-Jahresvignetten (inkl. MwSt.)	15
Art. 54	Karton-Jahresvignette für das Gewerbe CHF 200.00.....	15
Art. 55	Gebühren der Hauptsammelstelle Werkhof Ebmatingen.....	15
Art. 56	Gebühr für ausserordentlichen Aufwand bei nicht ordnungsgemässer Entsorgung	15
Art. 57	Kadaver	15
G.	Feuerwehresen.....	15
Art. 58	Einsatzkosten	15
Art. 59	Fahrzeugkosten	16
Art. 60	Maschinen und Geräte.....	16
Art. 61	Spezialfälle	16
Art. 62	Ermässigungen.....	16
H.	Finanzen und Steuern.....	17
Art. 63	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts.....	17
Art. 64	Rückzugschreiben Betreuung	17
Art. 65	Berechnung Verkehrswert für Liegenschaften.....	17
Art. 66	Provisorische Grundsteuerberechnung	17
Art. 67	Bestätigungen.....	17
Art. 68	Aufsicht und Betriebsbewilligung für Krippen und Horte.....	17
I.	Luftreinhaltung.....	17
Art. 69	Feuerpolizeiliche Kontrollen	17
Art. 70	Feuerungsanlagen	17
Art. 71	Feuerungsanlagen (Periodische Kontrolle)	18
Art. 72	Tankanlagen	18
J.	Meldewesen, Einwohnerkontrolle	18
Art. 73	Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung innerhalb Gemeinde	18
Art. 74	Anmeldung zum Aufenthalt (Wochenaufenthalt/Nebenwohnsitz)	18
Art. 75	Auszüge und Auskünfte	18
Art. 76	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	19
Art. 77	Ausländerrechtliche Gebühren.....	19
Art. 78	Datensperre kostenlos	19
K.	Nutzung öffentlichen Grundes.....	19

Art. 79	Parkierung	19
Art. 80	Bootsplätze	19
L.	Polizeiwesen.....	20
Art. 81	Gastwirtschaftspatente	20
Art. 82	Umtriebsgebühr für das Ausstellen von Patenten bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs	20
Art. 83	Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde	20
Art. 84	Abgaben für gebranntes Wasser	20
Art. 85	Alkohol- und Nikotintestkäufe.....	20
Art. 86	Hunde	20
Art. 87	Waffenerwerbsscheine	21
Art. 88	Sonntagsverkauf.....	21
Art. 89	Polizeibewilligungen für wohltätige Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und politischen Parteien der Gemeinde Maur	21
Art. 90	Polizeibewilligungen für Privatanlässe und übrige Privatveranstaltungen.....	21
Art. 91	Nutzung öffentlichen Grundes, Verkehrspolizeiliche Bewilligungen.....	21
Art. 92	Übrige Polizeibewilligungen	21
Art. 93	Umtriebsgebühr für Bewilligungen bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs	22
M.	Schulwesen	22
Art. 94	Volksschule.....	22
Art. 95	Freiwillige Angebote.....	22
Art. 96	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	23
Art. 97	Schulergänzende Betreuung.....	23
Art. 98	Musikschule für Kinder und Jugendliche	23
Art. 99	Musikschule für Erwachsene	25
Art. 100	Berufsvorbereitungsjahr	25
Art. 101	Zahnbehandlungskosten.....	26
N.	Vermessung, Geoinformation.....	26
Art. 102	Amtliche Vermessung, Geoinformation	26
O.	Wasser und Abwasser.....	26
Art. 103	Wasser	26
Art. 104	Abwasser	26
Art. 105	Wassergebühren	26
P.	Zivilschutz	26
Art. 106	Schutzraumkontrollen	26
Art. 107	Dienstpflicht	27
Q.	Rechtspflege	27
Art. 108	Friedensrichter.....	27
R.	Schlussbestimmungen.....	27
Art. 109	Inkrafttreten.....	27

A. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 2 Kopien

¹ Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	2.00
Planplots von PDF, schwarz-weiss, pro m2	CHF	6.00
Planplots von PDF, farbig, pro m2	CHF	10.00
Plankopie von archivierten Plänen, schwarz-weiss, pro m2	CHF	10.00
Plankopie von archivierten Plänen, farbig, pro m2	CHF	15.00
Scankopie bis Format A2	CHF	5.00
Scankopie grösser als Format A2 oder Langformat	CHF	10.00
Mindestgebühr pro Auftrag bei Scans	CHF	10.00
² andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20
³ Kopie Steuerrechnung erstmalig	CHF	0.00
Kopie Steuerrechnung wiederholt	CHF	40.00

Art. 3 Drucksachen

¹ Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	0.00
² Pläne		
Ortsplan, mit Hausnummern	CHF	25.00
Zonenplan	CHF	10.00
Bauordnung	CHF	10.00
Zuschlag für Versand und Rechnungsstellung	CHF	20.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹

¹ Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	CHF	0.00
² Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt		
(falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
³ Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
⁴ Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
⁵ Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:		
- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

¹ Fahrzeuge		
Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
² Spesen aller Art wie Porti, Telefon, Fax		nach Aufwand
Zustellgebühren		nach Aufwand
³ Mahngebühren		
1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	CHF	0.00
2. und jede weitere Mahnung	CHF	10.00

Art. 6 Verrechnungsansätze

¹ Fahrzeuge pro Stunde (inkl. Chauffeur, ohne Zusatzmann)		
Toyota Isuzu	CHF	108.00
Iveco	CHF	126.00
Iseki/John Deere	CHF	110.00
Meili VM 3500	CHF	137.00
Meili VM 7000	CHF	144.00
Wischmaschine (zuzüglich Entsorgung)	CHF	165.00
Stapler 2,5 t	CHF	151.00
² Auf- und Anbaugeräte pro Stunde		
Aufbaupumpfass auf Meili	CHF	36.00
Kran Iveco, 1,8 m/t	CHF	33.00
Kran Meili 3,6 m/t	CHF	37.00
³ Übrige Geräte pro Stunde		
Freischneidegerät	CHF	12.50
Heckenschere	CHF	13.00
Motorsäge klein	CHF	13.50
Motorsäge gross	CHF	20.00

Hochdruckreiniger	CHF	10.50
Rucksackgebläse	CHF	14.50
Generator 6KW 3000 W	CHF	17.00

Art. 7 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF	50.00
Bescheinigung des Steueramts zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00

Davon ausgenommen sind Steuerauskünfte für den Steuerbezug, welche aufgrund kantonalen Rechts gebührenfrei erteilt werden müssen.

Art. 8 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
Abteilungsleiter/-in pro Stunde	CHF	130.00
Bereichsleiter/-in, Werkmeister/-in, Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	120.00
Sachbearbeiter/-in, Vorarbeiter/-in pro Stunde	CHF	80.00
Betriebsmitarbeiter/-in pro Stunde (Hauswartung, Unterhaltsdienst, ARA, Wasser)	CHF	80.00
Lernende/-r pro Stunde	CHF	30.00

B. Bauwesen

Art. 9 Baugesuche

¹ Die Gebühr für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen und Vorentscheiden setzt sich aus nachstehenden Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühren zusammen:

- Bewilligungsgebühren	CHF	100.00 – 1'000.00
- Bearbeitungsgebühren (wird bei grösseren Überbauungen pro Haus, Hausteil, Wohnung oder Gewerbeteil erhoben)	CHF	100.00 – 5'000.00

² Ausserordentliche Aufwendungen, die auf ungenügende und unvollständige Unterlagen zurückzuführen sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 10 Baukontrollen

Ordentlichen Baukontrollen

- Rohbaukontrolle (40% der Bearbeitungsgebühr) mindestens	CHF	250.00
- Bezugsabnahme (20% der Bearbeitungsgebühr) mindestens	CHF	250.00
- Schlussabnahme (40% der Bearbeitungsgebühr) mindestens	CHF	150.00
- Ausserordentliche Baukontrollen nach Aufwand, mindestens	CHF	250.00

Art. 11 Technische Bauten, Bauteile und Anlage

Die Gebühren für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, inklusive der Privaten Kontrolle, insbesondere wärmetechnische Anlagen, Erdsondenbohrungen, Solaranlagen, Beförderungsanlagen, Liegenschaftentwässerung und Schutzräume sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen werden nach Aufwand erhoben.

Art. 12	Grenzmutationen nach Aufwand, unbebaute Grundstücke mindestens	CHF 150.00
Art. 13	Ausserordentliche Entscheide und Aufwendungen Wiedererwägungen, Baustopp, Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme usw., nach Aufwand, mindestens	CHF 300.00
Art. 14	Gebührenreduktion ¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits in einem Vorentscheid beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 10% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuurteilung der behandelten Fragen notwendig ist. ² Bei Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden die Gebühren angemessen reduziert. Insbesondere erfolgt eine Reduktion um 40% bei Rückzug eines Baugesuchs vor Erteilung einer Baubewilligung oder bei Verweigerung, wenn auf einen rekursfähigen Entscheid verzichtet wird.	
Art. 15	Publikationsgebühren, inkl. Baugespannkontrolle nach Aufwand, mindestens	CHF 100.00
Art. 16	Zustellung baurechtlicher Entscheide Gebühr für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids an Dritte nach § 315 Planungs- und Baugesetzes (PBG), inkl. Nachfolgeentscheide Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind rekurs- resp. beschwerdeberechtigte Organisationen sowie Dritte, die bereits im Verfahren involviert sind.	CHF 60.00
Art. 17	Planungsrechtliche Aufgaben Die Bearbeitungsgebühr für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren wird nach Aufwand erhoben. Die Minimalgebühr beträgt	CHF 1'000.00
Art. 18	Bereitstellen und Kopieren von Planunterlagen nach Aufwand, mindestens	CHF 40.00
Art. 19	Sprechstunde Unentgeltliche bau- und feuerpolizeirechtliche Beratungen während der ordentlichen Sprechstunde (1 Sitzung = 30 Minuten) allgemein pro Fall im Baubewilligungsverfahren, namentlich für Drittpersonen im Hinblick auf eine Baueingabe zusätzliche Beratungen, nach Aufwand, mindestens	1 Sitzung 1 Sitzung 2 Sitzungen CHF 100.00

Art. 20 Hausnummern und Hinweisschilder

¹ Zuteilung, Bestellung und Anschlag von amtlichen Hausnummern pro Nummerntafel	CHF	100.00
Hinweisschildern pro Schild, nach Aufwand, mindestens	CHF	200.00

² Die Pauschalgebühr entfällt im Falle eines Baubewilligungsverfahrens oder einer amtlich angeordneten Umnummerierung.

Art. 21 Gebühren des Unterhaltsdienstes

¹ Vermietung von Signalisationsmaterial		
- Signaltafel komplett mit Sockel und Ständer, pro Tag	CHF	10.00
- Faltsignal, pro Tag	CHF	10.00
- Beleuchtung für Signal oder Faltsignal, pro Tag	CHF	5.00
- Scherengitter, pro Tag	CHF	10.00

² Vermietung von Festbankgarnituren		
- Eine Garnitur, pauschal für drei Tage	CHF	30.00
- Entfernen von Haftnägeln etc. nach Vermietung		nach Aufwand

³ Signalisationsmaterial und Festbankgarnituren müssen beim Werkhof Ebmatingen abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Transport und Installation werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Für ortsansässige gemeinnützige Vereine erfolgt die Vermietung des Materials ab Werkhof kostenlos.

C. Bestattungswesen

Art. 22 Bestattungskosten

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen sind, abgesehen von den in § 45 und § 46 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich aufgeführten Leistungen, gebührenfrei.

Art. 23 Grabmiete

¹ Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde gelten nachfolgende einmalige Grabplatzgebühren:		
Familienurnengrab bis zu vier Urnen	CHF	1'800.00
Familiengrab Erdbestattung zwei Personen	CHF	4'500.00
Familiengrab Erdbestattung vier Personen	CHF	9'000.00

² Für Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde gelten ausserdem nachfolgende einmalige Grabplatzgebühren:		
Reihengrab Erdbestattung	CHF	2'000.00
Reihenurnen- oder Kindergrab	CHF	1'000.00
Gemeinschaftsgrab (anonym/mit Namenstafeln)	CHF	500.00

Art. 24 Jährliche Grabpflegegebühren Wechselbepflanzung

Reihengrab Erdbestattung	CHF	180.00
Reihenurnengrab	CHF	130.00
Kindergrab	CHF	85.00
Familienurnengrab bis vier Urnen	CHF	169.00

	Familiengrab Erdbestattung zwei Grabplätze	CHF	424.00
	Familiengrab Erdbestattung vier Grabplätze	CHF	848.00
Art. 25	Einmalige Grabpflegegebühren Wechselbepflanzung		
	Reihengrab Erdbestattung	CHF	3'600.00
	Reihenurengrab	CHF	2'600.00
	Kindergrab	CHF	1'700.00
	Familienurengrab bis vier Urnen	CHF	8'450.00
	Familiengrab Erdbestattung zwei Grabplätze	CHF	21'200.00
	Familiengrab Erdbestattung vier Grabplätze	CHF	42'400.00
Art. 26	Einmalige Grabpflegegebühren Dauerbepflanzung		
	Reihengrab Erdbestattung	CHF	800.00
	Reihenurengrab	CHF	580.00
	Kindergrab	CHF	520.00
	Familienurengrab bis vier Urnen	CHF	2'300.00
	Familiengrab Erdbestattung zwei Grabplätze	CHF	3'200.00
	Familiengrab Erdbestattung vier Grabplätze	CHF	6'400.00
Art. 27	Jährliche Grabpflegegebühren Selbstanpflanzer		
	Reihengrab Erdbestattung	CHF	44.00
	Reihenurengrab	CHF	32.00
	Kindergrab	CHF	32.00
	Familienurengrab bis zu vier Urnen	CHF	50.00
	Familiengrab Erdbestattung zwei Grabplätze	CHF	68.00
	Familiengrab Erdbestattung vier Grabplätze	CHF	136.00
Art. 28	Unterhaltspauschale für Gemeinschaftsgräber	CHF	100.00
D.	Benützungsggebühren für kommunale Einrichtungen		
Art. 29	Bibliothek		
	Bibliotheksausweis	CHF	2.00
	Ausweisersatz	CHF	2.00
	Jahresbeitrag pro Haushalt	CHF	35.00
	Für ein angebrochenes Jahr wird der ganze Betrag in Rechnung gestellt.		
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre		kostenlos
	Mahnungen:		
	1. Mahnung	CHF	5.00
	2. Mahnung	CHF	7.00
	3. Mahnung	CHF	10.00
	Nach erfolgloser 3. Mahnung: Rechnung für Medienersatz plus Mahn- und Bearbeitungsgebühren		
	Medienersatz:		
	- Alle Medien in den ersten 5 Jahren: Neupreis plus CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr		
	- Alle Medien ab 5 Jahre: die Hälfte des Neupreises plus CHF 5.00 Bearbeitungsgebühr		

- Ersatzteile von Spielen:	mindestens	CHF	5.00
Beschädigungen:			
Bei fehlenden Textheften/Beilagen wird das Medium komplett ersetzt			
- Beschädigte Medien:	mindestens	CHF	5.00
- Beschädigte Medienhüllen:			Selbstkosten
Einmalausleihe, maximal 3 Medien		CHF	5.00
DVD-Ausleihe, pro Woche		CHF	2.00
Fernleihe			Portokosten

Art. 30 Benützung öffentlicher Räume und Anlagen, Allgemeines

¹ Für ortsansässige gemeinnützige Vereine ist die Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen der Gemeinde Maur gebührenfrei.

² Für andere als die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Veranstalter gelten die nachfolgenden Tarife.

³ Weitere Details zur Benützung von öffentlichen Räumen und Anlagen der Gemeinde Maur sind dem Reglement für vermietete Räume und Anlagen der Gemeinde Maur zu entnehmen.

Art. 31 Turnhallen der Primarschulanlagen

Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
Dauerreservation pro Semester und Stunde	CHF	500.00

Art. 32 Singsäle der Primarschulanlagen

Montag bis Freitag, ab 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
Dauerreservation pro Semester und Stunde	CHF	500.00

Art. 33 Sporthalle Looren

Das Maximum pro Tag entspricht dem 10-fachen Wert der Einzelstunde.

1-fach Sporthalle

Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	25.00
Samstag und Sonntag, ganzer Tag, pro Stunde	CHF	37.50
Dauerreservation, Montag bis Freitag, pro Semester und Stunde	CHF	250.00

2-fach Sporthalle

Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
Samstag und Sonntag, ganzer Tag, pro Stunde	CHF	75.00
Dauerreservation, Montag bis Freitag, pro Semester und Stunde	CHF	500.00

3-fach Sporthalle

Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	75.00
Samstag und Sonntag, ganzer Tag, pro Stunde	CHF	112.50
Dauerreservation, Montag bis Freitag, pro Semester und Stunde	CHF	750.00

Art. 34 Gymnastikraum der Sporthalle Looren

Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	35.00
Samstag und Sonntag, ganzer Tag, pro Stunde	CHF	52.20

	Dauerreservation, Montag bis Freitag, pro Semester und Stunde	CHF	350.00
Art. 35	Clubraum der Sporthalle Looren (inkl. Geschirr)		
	Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	50.00
	Samstag und Sonntag, ganzer Tag, pro Stunde	CHF	75.00
	Dauerreservation nicht möglich		
Art. 36	Sportanlage Looren		
	Das Maximum pro Tag entspricht dem 10-fachen Wert der Einzelstunde.		
	Fussballfeld		
	Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	40.00
	Samstag und Sonntag, ganzer Tag, pro Stunde	CHF	60.00
	Leichtathletikanlage		
	Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	40.00
	Samstag und Sonntag, ganzer Tag, pro Stunde	CHF	60.00
	Beachvolleyball- oder Basketballfeld		
	Montag bis Freitag, ab 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, pro Stunde	CHF	20.00
	Samstag und Sonntag, ganzer Tag, pro Stunde	CHF	30.00
	Dauerreservierungen für die Sportanlage Looren betragen pro Semester und Stunde das 10-fache der Einzelstunde.		
Art. 37	Loorensaal		
	Saal mit Bühne	CHF	50.00
	Saal mit Bühne und Bistro	CHF	80.00
	Bühnenprobe (bis 22.00 Uhr)	CHF	100.00
	Polterkeller mit Küche	CHF	50.00
	Ab 22.00 Uhr wird für alle Säle ein Zuschlag von 50% pro Stunde verrechnet.		
	Ab 02.00 Uhr gilt für alle Säle ein Zuschlag von 100% pro Stunde.		
	Es gibt keinen Maximalbetrag pro Tag.		
Art. 38	Mühlesaal		
	Pro Halbtage (bis max. 4 Stunden)	CHF	50.00
	Pro Tag	CHF	100.00
	Dauerreservation pro Semester und Halbtage	CHF	750.00
	Dauerreservation pro Semester und Tag	CHF	1'500.00
Art. 39	Burgkeller		
	Pro Tag	CHF	100.00
	Dauerreservation nicht möglich		
Art. 40	Burgscheune		
	Pro Halbtage (bis max. 4 Stunden)	CHF	50.00
	Pro Tag	CHF	100.00

	Dauerreservation pro Semester und Halbtage	CHF	750.00
	Dauerreservation pro Semester und Tag	CHF	1'500.00
Art. 41	Bearbeitungsgebühr bei Annullaion (bei Vorauszahlung)		
	Bearbeitungsgebühr für Annullaion bis 20 Tage vor Benützung	CHF	50.00
Art. 42	Gebühr bei später/fehlender Abmeldung		
	¹ Die Gebühr für eine Annullaion beträgt weniger als 20 Tage vor Benützung	CHF	100.00
	weniger als 10 Tage vor Benützung	CHF	200.00
	² Bei fehlender Abmeldung beträgt die Gebühr immer CHF 200.00.		
	³ Die Gebühren gemäss Abs. 1 und 2 gelten auch für ortsansässige gemeinnützige Vereine.		
E.	Einbürgerung		
Art. 43	Schweizerinnen und Schweizer		
	¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:		
	Einzelperson	CHF	300.00
	Ehepaare	CHF	600.00
	Miteingebürgerte minderjährige Kinder	CHF	0.00
	Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	150.00
	² Erlass der Gebühr für Schweizerinnen und Schweizer, welche seit 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Maur wohnhaft sind.		
	³ Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		kostenlos
Art. 44	Ausländerinnen und Ausländer		
	¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung		
	Einzelpersonen	CHF	500.00
	Ehepaare	CHF	700.00
	Miteingebürgerte minderjährige Kinder		kostenlos
	Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	250.00
	² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung		
	Einzelpersonen	CHF	1'200.00
	Ehepaare	CHF	1'800.00
	Miteingebürgerte minderjährige Kinder	CHF	kostenlos
	Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	600.00
Art. 45	Weitere Gebühren		
	Die Bewerberin oder der Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.		

Art. 46 Negativer Einbürgerungsentscheid, Rückzug Einbürgerungsgesuch

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

Ablehnung	CHF	250.00
Rückzug	CHF	150.00

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

Ablehnung	CHF	500.00
Rückzug	CHF	300.00

Art. 47 Sistierung Einbürgerungsgesuch bei mangelnder/ungenügender Integration

¹ Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesuch nach einem Erstgespräch mit der Bürgerrechtsdelegation wegen mangelnder oder ungenügender Integration sistiert wird, haben eine Zusatzpauschale von CHF 400.00 zu entrichten.

² Bevor ein sistiertes Einbürgerungsverfahren wieder aufgenommen wird, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Hälfte der Gebühren gemäss Art. 44 und Art. 45 dieses Gebührentarifs sowie die Zusatzpauschale gemäss Abs. 1 dieses Artikels bezahlen.

Art. 48 Nicht oder verspätetes Erscheinen vor der Bürgerrechtsdelegation

Bewerberinnen und Bewerber haben bei verspätetem bzw. nicht rechtzeitig entschuldigtem Nichterscheinen vor der Bürgerrechtsdelegation eine Zusatzpauschale von CHF 200.00 zu entrichten.

F. Entsorgung**Art. 49 Grundgebühren Abfallentsorgung pro Jahr (exkl. MwSt.)**

Einfamilienhaus	CHF	46.50
Unternehmen/Betriebe	CHF	46.50
Wohnung	CHF	26.50
Ferienhaus	CHF	15.50

Art. 50 Kehrichtgebühr (inkl. MwSt.)

17-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF	6.50
35-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF	13.00
60-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF	26.00
110-Liter-Sack	1 Rolle à 5 Säcken	CHF	19.50

Art. 51 Sperrgutgebühr (inkl. MwSt.)

Verkaufspreis pro Bogen (4 Sperrgut-Gebührenmarken)	CHF	10.40
Sperrgut 0 – 10 kg 1 Kehricht-Gebührenmarken	CHF	2.60
Sperrgut 10 – 25 kg 2 Kehricht-Gebührenmarken	CHF	5.20

Art. 52 Grüngutgebühr (inkl. MwSt.)

1 Grüngut-Gebührenmarke	CHF	2.50
Verkaufspreis pro Couvert mit 10 Grüngut-Gebührenmarken	CHF	25.00
Bündel 0 – 15 kg 1 Grüngut-Gebührenmarke	CHF	2.50

	Normcontainer	0 – 160 Liter	2 Grüngut-Gebührenmarken	CHF	5.00
	Normcontainer	160 – 240 Liter	3 Grüngut-Gebührenmarken	CHF	7.50
	Normcontainer	240 – 800 Liter	1 Grüngut-Gebührenplombe	CHF	25.00
Art. 53	Grüngut-Jahresvignetten (inkl. MwSt.)				
	Normcontainer	0 – 160 Liter	1 Grüngut-Jahresvignette	CHF	130.00
	Normcontainer	160 – 240 Liter	1 Grüngut-Jahresvignette	CHF	195.00
	Normcontainer	240 – 800 Liter	1 Grüngut-Jahresvignette	CHF	650.00
Art. 54	Karton-Jahresvignette für das Gewerbe			CHF	200.00
Art. 55	Gebühren der Hauptsammelstelle Werkhof Ebmatingen				
	Altöl ab 5 Liter			CHF	1.00
	Batterien bis 10 kg				kostenlos
	Batterien über 10 kg, pro kg			CHF	5.50
	Grubengut pro kg			CHF	0.50
	Pneu Personenwagen, pro Stück			CHF	6.00
	Zuschlag für Felgen, pro Stück			CHF	14.00
	Pneu LKW klein, pro Stück			CHF	14.40
	Pneu LKW ab 24 Zoll, pro Stück			CHF	54.00
	Pneu Traktor bis zu einem Durchmesser 1.15 Meter pro Stück			CHF	120.00
Art. 56	Gebühr für ausserordentlichen Aufwand bei nicht ordnungsgemässer Entsorgung				
	nach Aufwand gemäss Art. 8 diese Gebührentarifs		mindestens CHF		80.00
Art. 57	Kadaver				
	¹ Entsorgung von Haus- und Kleintieren aus nicht gewerblicher Tierhaltung bei der Kadaversammelstelle der Gemeinde Maur				kostenlos
	² Entsorgung von Tierkadavern (Klauentiere) aus Landwirtschaftsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung und Betriebsstandort in der Gemeinde Maur				kostenlos
	³ Entsorgung von Schlachtabfällen aus Landwirtschaftsbetrieben mit gewerblicher Tierhaltung und Betriebsstandort in der Gemeinde Maur				kostenlos
	⁴ Bei der Entsorgung von Grosstierkadavern über 200 kg aus Nicht-Landwirtschaftsbetrieben erfolgt die Kostenverrechnung nach kantonalem Recht. Abholung und Transport von Tierkadavern unter 200 kg aus Nicht-Landwirtschaftsbetrieben durch den Unterhaltsdienst			CHF	145.00
G.	Feuerwehrwesen				
Art. 58	Einsatzkosten				
	Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold			max. CHF	70.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft
je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde,
effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Art. 59 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr für 1. Std. in CHF	jede weitere Std. in CHF
Fahrzeuge bis 3,5 t	100.00	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	150.00	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	300.00	150.00
Autodrehleiter	400.00	200.00
Hubrettungsfahrzeuge	600.00	300.00
Materialcontainer	300.00	150.00
Transportfahrzeug für Container, Einsatzpauschale		600.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 60 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr für 1. Std. in CHF	jede weitere Std. in CHF
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00
Atemschutzgeräte		
Typ	Einsatzpauschale	CHF
Pressluftgerät, pro Stk.		20.00
Kreislaufgerät, pro Stk.		120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, werden nur zusätzlich verrechnet, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 61 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Betrag von CHF 1'800.00 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:
50% des Einsatzbetrags (d.h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00).

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Betrag von CHF 800.00 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 62 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag: um 25%

ab dem 31. Tag: um 50%

H. Finanzen und Steuern

Art. 63 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF	50.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	CHF	80.00

Art. 64 Rückzugsschreiben Betreuung

Vorauszahlung	CHF	50.00
---------------	-----	-------

Art. 65 Berechnung Verkehrswert für Liegenschaften

vor 20 Jahren		
im Grundsteuerfall		kostenlos
ohne konkreten Grundsteuerfall	CHF	100.00

Art. 66 Provisorische Grundsteuerberechnung

im Grundsteuerfall		kostenlos
ohne konkreten Grundsteuerfall	CHF	100.00

Art. 67 Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt

für Einzelpersonen	CHF	30.00
für Familien	CHF	40.00

Art. 68 Aufsicht und Betriebsbewilligung für Krippen und Horte

Bewilligungserteilung, Bewilligungserneuerung nach Aufwand	CHF	400.00 – 3'000.00
Kontrollgebühr bei Beanstandungen und jede weitere Nachkontrolle		nach Aufwand

I. Luftreinhaltung

Art. 69 Feuerpolizeiliche Kontrollen

¹ Gebühren für die ordentlichen Kontrollen im Baubewilligungsverfahren sind mit den Baukontrollgebühren abgedeckt.

² Gebühren für Kontrollen ausserhalb Baubewilligungsverfahren:

- Stichproben bei Verdacht auf Mängel	CHF	100.00 – 300.00
- Nachkontrollen mit unerledigten Mängeln	CHF	100.00 – 300.00

Art. 70 Feuerungsanlagen

Gebühren für die Beurteilung von Heizungs- und Feuerungsanlagen
pro Neuanlage (kumulativ):

- Cheminée und Zimmerofen, inkl. Abnahme	CHF	150.00
--	-----	--------

- Brennerauswechslung*	CHF	60.00
- Erstellung/Ersatz Kaminanlage, inkl. Abnahme	CHF	60.00
Erstellung/Ersatz Feuerungsanlage*	CHF	150.00

Art. 71 Feuerungsanlagen (Periodische Kontrolle)

¹ Die Gebühren der Feuerungskontrolle nach dem liberalisierten Modell 2 werden durch die externe Fachstelle Feuerungskontrolle pro Anlage (kumulativ) direkt in Rechnung gestellt.

² Verwaltungsgebühren (exkl. MwSt.) ordentliche Abwicklung pro eingereichten Messrapport:

- durch berechtigte Servicefachleute, inkl. Stichproben	CHF	54.50
Abgabe an die Rapport-Zentrale gem. Vorgabe Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kanton Zürich (AWEL), zurzeit	CHF	3.50
- Mahngebühren bei Nichteinhalten kantonaler Auflagen durch die Servicefirmen (Fristen, negative Stichprobenmessung, etc.)	CHF	40.00

³ Mess- und Verwaltungsgebühren (exkl. MwSt.)

- 1-stufige Anlage Öl oder Gas	CHF	110.00
- mehrstufige Anlage Öl	CHF	135.00
- mehrstufige Anlage Gas	CHF	125.00
- Holzfeuerungen bis 70 kW (Sichtkontrolle)	CHF	100.00
- Holzzentralheizungen bis 70 kW (Messung) sowie spezielle Feuerungen nach Aufwand, pro Stunde	CHF	100.00
- Nachkontrollen, unentschuldigte Terminverschiebungen, etc. sowie Klagefälle, illegale Abfallverbrennung, Brennstoffmissbrauch nach Aufwand, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 72 Tankanlagen

Gebühren für die technische Prüfung sowie die Bau- und Installationskontrolle von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten pro Anlage (kumulativ):

- Kleintankanlagen über 450 bis 4'000 Liter		kostenlos
- Tankanlagen über 4'000 Liter	CHF	150.00

J. Meldewesen, Einwohnerkontrolle

Art. 73 Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung innerhalb Gemeinde

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00

Art. 74 Anmeldung zum Aufenthalt (Wochenaufenthalt/Nebenwohnsitz)

Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	CHF	100.00
--	-----	--------

Art. 75 Auszüge und Auskünfte

Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
---------------------	-----	-------

Wohnsitzbestätigung fremdsprachig	CHF	40.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung		kostenlos
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise, (auch für Minderjährige), sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises	CHF	20.00
Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
- voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	CHF	15.00
- wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
- Adressliste für ideelle Zwecke für Ortsvereine oder örtliche gemeinnützige Institutionen		kostenlos
- Adressliste für ideelle Zwecke für Dritte	CHF	50.00
- Adresstiketten für ideelle Zwecke pro 100 Etiketten (nur in Kombination mit Adressliste erhältlich)	CHF	20.00

Art. 76 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 77 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

Art. 78 Datensperre kostenlos

K. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 79 Parkierung

Parkierung auf den gemeindeeigenen gebührenpflichtigen Parkplätzen
pro Stunde CHF 1.00

Parkierung auf Parkplatz Badi Maur
Jahresparkkarte CHF 100.00

Bezugsberechtigt für eine Jahresparkkarte sind Inhaberinnen und Inhaber eines Fischereipatents, Mieter und Mieterinnen eines Bootsplatzes in der Gemeinde Maur sowie Besucherinnen und Besucher mit Jahresabonnement für die Badi Maur.

Art. 80 Bootsplätze

Nassbootsplatz, Einwohner/-innen, pro Jahr CHF 660.00

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.

Nassbootsplatz, Auswärtige, pro Jahr	CHF	726.00
Aufnahme auf Warteliste	CHF	30.00
jährlicher Verbleib auf Warteliste	CHF	30.00
L. Polizeiwesen		
Art. 81 Gastwirtschaftspatente		
Gastwirtschaften	CHF	100.00 – 1'000.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	50.00 – 500.00
vorübergehend bestehende Betriebe/ Festwirtschaften pro Tag	CHF	40.00
Art. 82 Umtriebsgebühr für das Ausstellen von Patenten bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs		
30 Tage bis zwei Wochen vor Betriebsaufnahme	CHF	50.00
Weniger als zwei Wochen vor Betriebsaufnahme	CHF	100.00
Art. 83 Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde		
dauernde Ausnahmen für Gastwirtschaften	CHF	500.00 – 2'000.00
vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften	CHF	100.00 – 500.00
Übrige Ausnahmen pro Anlass		
- bis 2.00 Uhr	CHF	40.00
- bis 4.00 Uhr	CHF	60.00
Art. 84 Abgaben für gebranntes Wasser		
Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00
Art. 85 Alkohol- und Nikotintestkäufe		
Kontrollen ohne Beanstandungen	CHF	0.00
Kontrollgebühr bei Beanstandungen und jede weitere Nachkontrolle	CHF	200.00
Art. 86 Hunde		
Pro Hund und Kalenderjahr	CHF	170.00
(davon Abgabe an Gemeinde CHF 140.00, Beitrag an Kanton CHF 30.00)		
Blindenführhunde und andere von der Abgabe befreite Hunde gemäss Hundegesetz	CHF	0.00
einmalige Anmeldegebühr pro Hund	CHF	20.00
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden pro Hund	CHF	40.00

Art. 87 Waffenerwerbsscheine⁴

Waffenerwerbsscheine für		
- Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
- Feuerwaffen	CHF	50.00
- andere Waffen	CHF	50.00
- wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 88 Sonntagsverkauf

Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe, pro Betrieb (max. 4 Sonntage pro Jahr)	CHF	0.00
--	-----	------

Art. 89 Polizeibewilligungen für wohltätige Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und politischen Parteien der Gemeinde Maur

kommerziell	CHF	100.00
nicht kommerziell		kostenlos

bei kommerziellen Grossveranstaltungen (ab 100 erwarteten Besucher/-innen)
nach Aufwand gemäss Art. 8 dieses Gebührentarifs.

Art. 90 Polizeibewilligungen für Privatanlässe und übrige Privatveranstaltungen

Veranstaltungen bis 100 erwartete Besucher/innen	CHF	100.00
--	-----	--------

bei Grossveranstaltungen (ab 100 erwarteten Besucher/innen)
nach Aufwand gemäss Art. 8 dieses Gebührentarifs.

Art. 91 Nutzung öffentlichen Grundes, Verkehrspolizeiliche Bewilligungen

Benützung von öffentlichem Grund (inkl. Aufhebung Parkverbot, Strassensperrungen, Ablagerung von Materialien, Humusdepot oder zur Abstützung von Baugerüsten, Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen etc.)

innerhalb Bauzone, pro m ² /Monat	CHF	5.00
	mindestens CHF	50.00
ausserhalb Bauzone, pro m ² /Monat	CHF	0.50
	mindestens CHF	30.00
zu gewerblichen Zwecken, pro m ² /Monat	CHF	12.50
	mindestens CHF	125.00
Durchfahrtsbewilligungen	mindestens CHF	100.00

Aufstellen Verkehrssignalisation durch Unterhaltsdienst, nach Aufwand gemäss Art. 8 dieses Gebührentarifs	mindestens CHF	80.00
--	----------------	-------

Für ortsansässige gemeinnützige Vereine erfolgt das Aufstellen der Verkehrssignalisation kostenlos.

Art. 92 Übrige Polizeibewilligungen

¹ Aufhebung der Ruhezeit für lärmige Arbeiten (insbesondere Bauarbeiten) pro Tag, zwischen 12.00 und 13.00 Uhr	CHF	50.00
--	-----	-------

⁴ Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

zwischen 19.00 und 22.00 Uhr	CHF	100.00
zwischen 22.00 und 7.00 Uhr	CHF	150.00

² Aufhängen von Reklame/Plakaten, pro m²/Monat gemäss
Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich mindestens CHF 50.00

³ Plakataushang an öffentlichen Plakatstellen pauschal CHF 100.00
(für maximal sieben Plakatständer)

Art. 93 Umtriebsgebühr für Bewilligungen bei verspäteter Einreichung eines Gesuchs

30 Tage bis 2 Wochen vor Anlass	CHF	50.00
Weniger als 2 Wochen vor Anlass	CHF	100.00

M. Schulwesen

Art. 94 Volksschule

¹ Verpflegungskosten

Elternbeitrag pro Tag, wenn die Verpflegung durch die Schule Maur erfolgt:

Exkursionen	CHF	22.00
Schulreisen	CHF	22.00
Projektwochen	CHF	22.00
Schulverlegung (Klassenlager)	CHF	22.00
Tagesanlässe	CHF	10.00
Wintersportlager	mindestens	50%
Verpflegungskosten bei externer Tagessonderschulung pro Tag	CHF	10.00
Verpflegungskosten bei externer Heimschulung pro Tag	CHF	22.00

² Gemäss § 11 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden, sofern der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht wird. Das Volksschulamt erlässt gemäss § 11 Abs. 1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 Empfehlungen zur Höhe des Schulgeldes.

Die Schulpflege Maur erhebt Schulgeld gemäss der jeweiligen Empfehlung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule.

³ Ermässigungen

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule für mehrtägige Schulverlegungen:

Massgebendes Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000	Schulbeitrag	90 %
bis CHF 40'000	Schulbeitrag	70 %
bis CHF 50'000	Schulbeitrag	40 %
ab CHF 50'000	Schulbeitrag	0 %

Art. 95 Freiwillige Angebote

¹ Vorbereitungskurs Aufnahmeprüfung Gymnasium CHF 500.00

² Wintersportlager/Musiklager

Die Elternbeiträge müssen mindestens 50% des Gesamtaufwandes decken.

³ Ermässigungen

Sind mehrere Kinder einer Familie für die Nutzung der Vorbereitungskurse Aufnahmeprüfung Gymnasium oder für ein Lager ausserhalb der Schulzeit angemeldet, wird ein Geschwisterrabatt vom Maximaltarif gewährt:

Erstes Kind einer Familie	Rabatt von	0 %
Zweites Kind einer Familie	Rabatt von	10 %
Jedes weitere Kind einer Familie	Rabatt von	20 %

Einkommensabhängige Vergünstigungen durch die Schule

Massgebliches Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000	Schulbeitrag	46,7%
bis CHF 40'000	Schulbeitrag	33,3 %
bis CHF 50'000	Schulbeitrag	20,0 %
ab CHF 50'000	Schulbeitrag	0%

Der Vollzug und die Bedingungen werden im Beitragsreglement der Schule Maur definiert.

⁴ Freizeitkurse: Die Kurse sind selbsttragend. Es wird eine ausgeglichene Rechnung angestrebt. Das reguläre Kursgeld wird im Kursprogramm publiziert.

Art. 96 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Anmeldung	CHF	0.00
Dispensationsgesuche	CHF	0.00
Zeugnisduplikat, pro Schuljahr	CHF	25.00
Schulbesuchsbestätigung	CHF	0.00

Art. 97 Schulergänzende Betreuung

¹ Elternbeiträge

Mittagstischangebot pro Mittag	CHF	18.00
Zusatzangebot 13.30 - 14.00 Uhr	CHF	3.00
Einzelner zusätzlicher Betreuungstag/Mittagstisch	CHF	18.00
Schnupperbetreuungstag/Mittagstisch	CHF	18.00
Kinder von Mittagstischmitarbeitenden/Mittagstisch	CHF	9.60
Schülerclub pro Semester	CHF	250.00

² Ermässigung

Die Vergünstigung und der Vollzug der schulergänzenden Betreuung werden im Reglement und den Ausführungsbestimmungen «Subventionierung der familienergänzenden Betreuung» der Gemeinde Maur festgelegt.

Art. 98 Musikschule für Kinder und Jugendliche

¹ Einzelunterricht

Das Schulgeld für ein Semester Einzelunterricht beträgt für

Lektionen à 60 Minuten	CHF	1'260.00
Lektionen à 50 Minuten	CHF	1'050.00
Lektionen à 40 Minuten	CHF	840.00
Lektionen à 30 Minuten	CHF	630.00
Probelektion à 30 Minuten	CHF	33.00

² Gruppenunterricht / Ensemble Kinder und Jugendliche

Werden mehrere Schüler/-innen miteinander unterrichtet, errechnet sich das Schulgeld pro Person wie folgt:

2 Schüler/-innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	- 45 %
3 bis 4 Schüler/-innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	- 62 %
5 bis 6 Schüler/-innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	- 76 %
ab 7 Schüler/-innen	Grundtarif Kinder und Jugendliche	- 82 %

³ Auswärtige Kinder und Jugendliche

Der Musikunterricht für nicht in der Gemeinde Maur wohnhafte Kinder und Jugendliche, die nicht von einer anderen Musikschule zugewiesen wurden, wird von der Schule Maur nicht subventioniert. Dementsprechend verdoppelt sich das Schulgeld. Es werden keine Vergünstigungen gewährt.

⁴ Ermässigungen

Für die Musikschulangebote entrichtet die Schule Maur

- Einkommensabhängige Vergünstigungen
- Fächer-Mengenvergünstigungen.

Die verschiedenen Beitragsmodelle können nicht kumuliert werden. Wird eine einkommensunabhängige Vergünstigung gewährt, entfällt die Fächer-/Mengenvergünstigung.

Einkommensabhängige Vergünstigung durch die Schule:

Massgebliches Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000	Schulbeitrag	46,7 %
bis CHF 40'000	Schulbeitrag	33,3 %
bis CHF 50'000	Schulbeitrag	20,0 %
ab CHF 50'000	Schulbeitrag	0 %

Pro Kind wird von der Schule Maur nur ein Instrument (inkl. Gesang) vergünstigt. Es wird das erste Instrument (inkl. Gesang) vergünstigt. Als erstes Instrument (inkl. Gesang) gilt das mit der frühesten Erstanmeldung.

Die Musiklehrperson beurteilt den Einsatz und Fleiss der Musikschüler/-innen. Diese Beurteilung hat einen Einfluss auf die gewährten Vergünstigungen.

Beurteilung von Einsatz und Fleiss durch die Musiklehrperson:

Sehr gut	100 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt
Gut	90 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt
Genügend	70 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt
Ungenügend	0 %	der berechneten Vergünstigung werden gewährt

Bei Beurteilung „ungenügend“ entfällt der Anspruch auf eine Vergünstigung.

Fächer-/Mengenvergünstigung

Werden von mehreren Kindern derselben Familie oder von einem Kind in der Familie mehrere Fächer der Musikschule gleichzeitig belegt, wird eine Fächervergünstigung gewährt:

1 Fach	Rabatt auf das Schulgeld von	0 %
2 Fächer	Rabatt auf das Schulgeld von	10 %
Jedes weitere Fach	Rabatt auf das Schulgeld von	20 %

Der Vollzug und die Bedingungen werden im Beitragsreglement der Schule Maur definiert.

Art. 99 Musikschule für Erwachsene

¹ Einzelunterricht (Grundtarif)

Das Schulgeld für ein eine Lektion Einzelunterricht beträgt für

eine Lektion à 60 Minuten	CHF	110.00
eine Lektion à 50 Minuten	CHF	91.50
eine Lektion à 40 Minuten	CHF	73.50
eine Lektion à 30 Minuten (auch Probelektion)	CHF	55.00

Das Schulgeld für ein Semester Einzelunterricht beträgt für

Lektionen à 60 Minuten	CHF	1'760.00
Lektionen à 50 Minuten	CHF	1'466.50
Lektionen à 40 Minuten	CHF	1'173.50
Lektionen à 30 Minuten	CHF	880.00

² Gruppenunterricht

Werden mehrere Erwachsene miteinander unterrichtet, errechnet sich das Schulgeld pro Person wie folgt:

2 Erwachsene	Grundtarif Erwachsene	-45 %
3 bis 4 Erwachsene	Grundtarif Erwachsene	-62 %
5 bis 6 Erwachsene	Grundtarif Erwachsene	-76 %
ab 7 Erwachsenen	Grundtarif Erwachsene	-82 %

³ Abonnemente

Für das Erstellen von Abonnements wird je Abonnement der zusätzliche Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.

Verwaltungsaufwand pro Abonnement	CHF	20.00
-----------------------------------	-----	-------

⁴ Ermässigungen

Es werden keine Vergünstigungen gewährt.

Art. 100 Berufsvorbereitungsjahr

¹ Elternbeitrag	CHF	2'500.00
----------------------------	-----	----------

Kosten für Schulmaterial gehen zu Lasten der Eltern.

² Ermässigungen

Sind mehrere Kinder einer Familie für die Nutzung des Berufsvorbereitungsjahres angemeldet, wird ein Geschwisterrabatt gewährt:

Erstes Kind einer Familie	Rabatt von	0 %
Zweites Kind einer Familie	Rabatt von	10 %
Jedes weitere Kind einer Familie	Rabatt von	20 %

Sind mehrere Kinder einer Familie für die Nutzung des Berufsvorbereitungsjahres angemeldet, wird eine einkommensabhängige Vergünstigung gewährt:

Massgebliches Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000	Schulbeitrag	46,7 %
bis CHF 40'000	Schulbeitrag	33,3 %
bis CHF 50'000	Schulbeitrag	20,0 %
ab CHF 50'000	Schulbeitrag	0 %

Der Vollzug und die Bedingungen werden im Beitragsreglement der Schule Maur definiert.

Art. 101 Zahnbehandlungskosten

Für Zahnbehandlungen entrichtet die Schule Maur einkommensabhängige Vergünstigungen

Massgebliches Einkommen der Erziehungsberechtigten

bis CHF 30'000	Schulbeitrag	46,7 %
bis CHF 53'000	Schulbeitrag	33,3 %
bis CHF 63'000	Schulbeitrag	20,0 %
ab CHF 63'000	Schulbeitrag	0 %

Der Vollzug und die Bedingungen werden im Beitragsreglement der Schule Maur definiert.

N. Vermessung, Geoinformation

Art. 102 Amtliche Vermessung, Geoinformation

Situationspläne Abwasser und Wasser, Format A4 oder A3 nach Aufwand

Digitale Werkinformationen Abwasser und Wasser, Format A4 oder A3

pro Datenlieferung

- ein Medium	CHF	150.00
- zwei Medien	CHF	250.00
- Grössere Datenbezüge		nach Aufwand

Für die digitalen Werkinformationen Abwasser und Wasser werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

O. Wasser und Abwasser

Art. 103 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement (inkl. Ausführungsbestimmungen) der Gemeinde Maur.

Art. 104 Abwasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung richten sich nach der Siedlungsentwässerungsverordnung (inkl. Ausführungsbestimmungen) der Gemeinde Maur.

Art. 105 Wassergebühren

Wasserzählerablesung nach ausgebliebener

Selbstablesung CHF 60.00

P. Zivilschutz

Art. 106 Schutzraumkontrollen

Periodische Schutzraumkontrolle (inkl. erste Nachkontrolle) CHF 0.00

Weitere Nachkontrollen sowie Kontroll-Leergänge nach Aufwand

Art. 107 Dienstpflicht

Wiederholtes Nichtbefolgen des Dienstaufgebots CHF 150.00

Q. Rechtspflege**Art. 108 Friedensrichter**

Gebühr Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 – 250.00
- Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 – 420.00
- Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 – 615.00
- Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 – 1'240.00
- bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 – 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

R. Schlussbestimmungen**Art. 109 Inkrafttreten**

¹ Dieser Gebührentarif tritt, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Gebührenverordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Vom Gemeinderat am 16. Oktober 2017 genehmigt.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 182 vom 12. November 2018 wurde Art. 50 dieses Gebührentarifs per 1. Januar 2019 geändert. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 110 vom 1. Juli 2019 wurden folgende Artikel per 1. September 2019 geändert: Art. 44, 45, 47 und 96. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 67 vom 17. Mai 2021 wurden folgende Artikel per 1. August 2021 geändert: Art. 2, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 (gelöscht), 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 27, 41, 42, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 97, 98, 103, 104, 105 (neu) geändert.